



## Anlage 2 zur Verbands- Finanzordnung:

### Gebühren für Schiedsrichter

- (1) Bei Doppelzweier- und Dreierbegegnungen entstehen keine Kosten.
- (2) Wird ein Schiedsrichter bei bzw. von der spielleitenden Stelle angefordert, so erhält er vom Ausrichter bzw. Antragsteller Kostenerstattung. Neben den Reisekosten werden je Schiedsrichter für die Spielleitung mindestens nachstehend aufgeführte Beträge erstattet:
- a) Bei einem Einsatz in/im
- |   |         |
|---|---------|
| a1) Kreisklasse, Kreisliga, Bezirksklasse<br>und Jugendspielen auf Kreis- u. Bezirksebene | € 7,50  |
| a2) Bezirksliga, Landesliga und Jugendspielen<br>auf Verbandsebene                        | € 10,00 |
| a3) Verbandsliga  | € 21,00 |
| a4) Oberliga und Regionalliga   | € 25,00 |
| a5) Kreispokal  | € 10,00 |
| a6) Bezirkspokal  | € 21,00 |
| a7) WVV - Pokal   | € 23,50 |
- Bei zentralem SR-Einsatz durch den WVV können die entsprechenden Staffeltage höhere Beiträge festlegen.
- b) Bei mehreren Einsätzen während eines Turniers/einer Meisterschaft je Spiel und Schiedsrichter
- |   |         |
|---|---------|
| b1) bei zwei Gewinnsätzen<br>bis C - Lizenz | € 10,00 |
| ab B - Kandidatur                           | € 13,00 |
| b2) bei drei Gewinnsätzen<br>bis C - Lizenz | € 13,00 |
| ab B - Kandidatur                           | € 15,50 |
- (3) Bei WVV- Meisterschaften und nationalen oder internationalen Freundschaftsturnieren, die offiziell vom VSRA mit Schiedsrichtern besetzt werden, erhalten die Schiedsrichter vom WVV bzw. Antragsteller bei mehrtägigen Einsätzen kostenlose Übernachtung (Hotel), kostenlose Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung und für die An- und Abfahrt eine Vergütung gemäß § 14 (4) VFO.
- (4) Falls keine Möglichkeit zur Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung besteht, vergütet der WVV bzw. der Antragsteller einen Tagesspesensatz gemäß § 14 (4) VFO.



- (5) Wird bei mehrtägigem Einsatz anstelle einer Übernachtung Heimfahrt und Wiederanreise vorgezogen, so ist die Höhe der abrechnungsfähigen Fahrtkosten begrenzt bis zur Höhe des infolge des Verzichts auf Übernachtung für den WVV bzw. Antragsteller entfallenden Kosten.
- (6) Werden vom VSRA Schiedsrichterbeobachtungen angesetzt, so erhält der Beobachter neben den Reisekosten je durchgeführte Beobachtung einen Betrag in Höhe des aktuellen Satzes für Schiedsrichtereinsätze in der Oberliga bis zu einem Höchstsatz von € 51,00 pro Tag/Maßnahme.